Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 30 (1938)

Heft: 1

Artikel: Aufgaben der schweizerischen Sozialpolitik

Autor: Joho, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352882

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE

RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Beilage "Bildungsarbeit", Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 1

Januar 1938

30. Jahrgang

Aufgaben der schweizerischen Sozialpolitik.

Von E. Joho.

Die Sozialpolitik unseres Landes befindet sich seit Jahren in einem Zustand der Stagnation. Das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherungskassen im Jahre 1924 war eigentlich das letzte Gesetz mit sozialpolitischer Bedeutung, das neben der Annahme des Art. 34 quater BV. (Schaffung der verfassungsmässigen Grundlagen für die Altersversicherung) unter Dach kam. Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wurde leider im Jahre 1931 vom Volke verworfen.

Wenn wir an die verfassungswidrige Beanspruchung der Tabakerträgnisse (ca. 40 Millionen Franken jährlich) und der Zinserträgnisse des für die Altersversicherung geäufneten Fonds (ca. 8 Millionen) und an die Einstellung des Bundeszuschusses an die Nichtbetriebsunfallversicherung (ca. 3 Millionen), entgegen einer klaren Gesetzesbestimmung, denken, so wäre man eher versucht, von einem Krebsgang zu sprechen. Diese sozialpolitische Untätigkeit wird nicht ohne Folgen bleiben. Die Versäumnisse auf diesem Gebiet werden, auch wenn es niemand wahr haben will, schwerwiegende Folgen zeitigen. Es steht heute schon fest, dass trotz allen Bemühungen eine grosse Anzahl älterer Arbeitsloser nicht mehr in den Produktionsprozess eingegliedert werden können. Sicher ist es keine Lösung, wenn diese Leute weiter als « vermittlungsfähig » in den Listen der Arbeitslosenversicherungskassen geführt werden, mit der Voraussetzung, dass sie kaum mehr vorübergehend beschäftigt werden können. Der Wiederaufnahme der Bemühungen zur Schaffung einer gut funktionierenden Altersund Hinterbliebenenversicherung kommt aus diesen Gründen eine besondere Bedeutung zu.

1

Wenn wir von Versäumnissen schreiben, so meinen wir aber neben der Altersversicherung besonders die Untätigkeit des Bundes bei der Ordnung der unhaltbaren Verhältnisse der

Arbeitslosenversicherung.

Sicher ist, dass der Aufbau der Arbeitslosenversicherung für den Bund auf dem sogenannten Gentersystem grosse Vorteile bot. Die Bureaukratisierung hätte noch weit grössern Umfang angenommen, wenn der Bund Träger der Versicherung gewesen wäre. Die Verwaltung der Arbeitslosenkassen konnte, verteilt auf die privaten, paritätischen und öffentlichen Kassen, viel billiger und zweckmässiger besorgt werden. Die strenge Kontrolle des Bundes und der Kantone genügte, um Missbräuche zu verhindern.

Was versäumt wurde, ist ein Ausgleich der Risiken unter den verschiedenen Kassen und Berufen. Die Erfahrungen der Jahre 1930/36 zeigen, dass ein gerechter Risikoausgleich innerhalb der Kassen mit gleichen Risiken, das heisst mit Angehörigen gleicher Industrien, nicht herzustellen ist. Die Mitglieder schwer betroffener Industriezweige oder Landesgegenden mussten über die Grenze des Erträglichen belastet werden, während Mitglieder der Kassen mit guten Risiken ohne nennenswerte Belastung davon kommen. Aus diesen Erfahrungen sollten wenigstens heute die nötigen Lehren gezogen werden. Heute ist es noch Zeit, um für den nächsten Kriseneinbruch die erforderlichen Vorkehren zu treffen. Man soll nicht damit kommen, das gegenwärtige Bundesgesetz gestatte eine zweckmässige Ordnung der Arbeitslosenversicherung und die Einführung eines Risikoausgleiches nicht. Art. 11, Abs. 4, des BG. über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherungskassen lautet:

«Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann er (der Bundesrat) weitere Bedingungen für die Ausrichtung der Bundesbeiträge aufstellen oder vorübergehend einzelne Erleichterungen gewähren.»

Es ist ganz offensichtlich, dass während der Krisenverhältnisse auf Grund dieser Bestimmung die Arbeitslosenversicherung nicht nur in bezug auf die Kassen, sondern auch in bezug auf die Kantone einheitlich geordnet werden kann. Wer auf einen Bundesbeitrag Anspruch erheben will, muss eben die Bedingungen des Bundes erfüllen. Der Bund hat auf andern Gebieten ohne eine derartige klare Bestimmung viel schärfer eingegriffen. Die Ordnung aller mit der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge zusammenhängenden Fragen gehört zu den dringendsten und nächsten Aufgaben der schweizerischen Sozialpolitik. Neue Versäumnisse des Bundes werden sich beim nächsten Kriseneinbruch noch viel schärfer rächen als diesmal.

Im Zusammenhang mit den Arbeitslosenfürsorgefragen steht, wie eingangs erwähnt, die Notwendigkeit der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Altersversicherung oder Fürsorge?

Aus zwei äussern Gründen wird sich die Bundesversammlung und das Volk zudem nächstens mit diesen Fragen wieder beschäftigen müssen. Einmal wird mit den liegen gebliebenen Initiativen aufgeräumt werden müssen. Da liegt die vom Referendumskomitee gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kurz vor der Abstimmung vom 6. Dezember 1931 als Gegenvorschlag eingereichte sogenannte Fürsorgeinitiative noch in der Schublade. Diese Initiative will aus den Einkünften und den Erträgnissen des Fonds für die Altersversicherung jährlich einen Betrag von 25 Millionen Franken den Kantonen zum Zwecke einer Altersfürsorge zuführen. Man wird sich erinnern, dass die Versprechungen dieses Komitees weitgehend die Abstimmung vom 6. Dezember 1931 beeinflussten. Diese Initiative soll 1938 dem Volke gleichzeitig mit einem Gegenvorschlag der Bundesversammlung dem Volke unterbreitet werden. Zum andern läuft das III. Finanzprogramm Ende 1937 ab und die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sowie die Zinse des Fonds für die Altersversicherung müssen gemäss Art. 34 quater der Bundesverfassung wieder diesem Fonds zugeführt werden.

Zum bessern Verständnis der gegenwärtigen Situation rekapitulieren wir:

- 1. Am 6. Dezember 1925 wurde der Art. 34 quater von der Bundesversammlung angenommen, wonach der Bund befugt ist, eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung und später noch eine Hinterbliebenenversicherung einzurichten. Ab 1. Januar 1926 sind die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu reservieren.
- 2. Am 6. Dezember 1931 wurde das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom Volke verworfen.
- 3. Am 17. März 1932 wurde die sogenannte Fürsorgeinitiative mit 51,011 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie will aus Bundesmitteln jährlich 25 Millionen Franken den Kantonen für die Altersfürsorge zur Verfügung stellen.
- 4. Ab 1934 werden die Erträgnisse aus der fiskalischen Belastung des Tabaks gemäss I. Finanzprogramm nicht mehr dem Fonds für die Altersversicherung zugeführt, sondern für allgemeine fiskalische Zwecke beansprucht. Die Tabakerträgnisse belaufen sich gegenwärtig auf ca. 40 Millionen jährlich.

Damaliger Bestand des Versicherungsfonds 235 Millionen Franken.

- 5. Ab 1934 richtet der Bund erstmalig 7 Millionen Franken an die Kantone und 1 Million an die Stiftung für das Alter zwecks Unterstützung für bedürftige Greise aus, die dem Fonds für die Altersversicherung entnommen werden.
- 6. Seit dem Finanzprogramm II ab 1936 werden auch die ca. 8 Millionen betragenden Zinsen nicht mehr kapitalisiert, sondern in die laufende Verwaltung des Bundes abgeführt.

Gegenwärtiger Bestand des Fonds für die Altersversicherung 227 Millionen.

In dieser Situation richtete der Bundesrat am 17. September 1937 einen Bericht an die Bundesversammlung über die Aufnahme einer Uebergangsbestimmung zum Art. 34 quater der BV. Der Bundesrat schlägt vor, die bisherigen Zuwendungen an die Kantone für Fürsorgezwecke ab 1938 jedes Jahr um eine Million zu erhöhen, bis 1940 eine Zuwendung von 10 Millionen erreicht sein wird. Dazu höchstens 2 Millionen an die Stiftung für das Alter und für die Jugend.

Ueber diesen Vorschlag haben bereits Beratungen der zuständigen parlamentarischen Kommissionen stattgefunden, wobei der Vertreter des Bundesrates durchblicken liess, dass noch ein bescheidenes Entgegenkommen erwogen werden könnte. Diese Beiträge sollen bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes dem Altersversicherungsfonds entnommen werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sein Vorschlag der Fürsorgeinitiative gegenübergestellt werden soll und diese damit zu bekämpfen wäre.

Fürsorge oder Versicherung? Wie 1925 und 1931 geht es heute wieder um diese zwei Fragen, obschon diese grundsätzliche Seite 1925 durch Annahme des Art. 34 quater vom Schweizervolk eindeutig zugunsten der Versicherung entschieden wurde; daran änderte auch die Ablehnung der Vorlage vom 6. Dezember 1931 nichts. Die Beratungen der nationalrätlichen Kommission zeitigten vorläufig ein recht zwiespältiges Bild. Bemerkenswert ist ein von Nationalrat Schmid-Ruedin eingereichtes Postulat:

« Die Verwirklichung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss neuerdings einer ernsthaften Prüfung unterzogen werden.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, zu prüfen, ob nicht der vorhandene Fonds für Altersversicherung für die obligatorische Versicherung von Teilen unserer Bevölkerung, so besonders der Unselbständigerwerbenden der Privatwirtschaft und der Kleingewerbetreibenden, verwendet werden könnte.

Besonders dringlich ist eine staatliche Fürsorge für die alten Angestellten und Arbeiter, die nicht mehr in den Produktionsprozess eingereiht werden können und die nach einer gewissen Zeit auch von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden.»

Der Schwerpunkt des Postulates Schmid, das mit den Forderungen der Angestelltenverbände übereinstimmt, liegt in der For-

derung nach einer Uebergangslösung und in der sofortigen Anhandnahme der Altersversicherung.

Von sozialdemokratischer Seite (Welti-Rheinfelden) wurde einer umfassenden Lösung das Wort geredet und gegen die weitere Plünderung des Versicherungsfonds zugunsten der Fürsorge Stellung genommen. Betont wurde auch, dass die Fürsorgeinitiative mit 25 Millionen eher Anklang finden werde als der Vorschlag des Bundesrates mit nur 10 Millionen.

Uebereinstimmend wurde schliesslich der Vorschlag des Bundesrates als ungenügend zurückgewiesen. Beförderlich soll der Bundesrat neue Vorschläge unterbreiten.

So erfreulich die Stellungnahme der Kommission gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates ist, so unbefriedigend ist die heutige zerfahrene Situation. Die Kommission scheint auch dort, wo der Versicherung der Vorzug gegeben wird, doch eine mehrjährige Uebergangsperiode in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist ganz offensichtlich, dass sofort eine totale Lösung nicht vorbereitet werden kann. Man wird sich deshalb mit einer Uebergangslösung abfinden müssen. Diese

Uebergangslösung

soll jedoch möglichst für eine kurze Zeit vorgesehen werden. Klar ist, dass dafür bedeutend mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch für eine Uebergangslösung sollte eine andere Verteilung gesucht werden. Die bisherige Verteilung über die Gemeinden kann nur halb befriedigen. Nur in einigen grössern Gemeinden besteht einigermassen Gewähr, dass diese Mittel wirklich im Sinne einer saubern Altersbeihilfe ausgerichtet werden. kann wohl kaum bestritten werden, dass an vielen Orten diese Bundesmittel als Armenunterstützung ausgerichtet werden. Fast noch besser als die Unterstützungstätigkeit der Gemeinden wirkt sich die Tätigkeit der Stiftung für das Alter aus. Hier werden nur Zuschüsse gewährt, wenn keine Armenunterstützung in Frage kommt. Altersbeihilfen sollen wenn immer möglich davor bewahren, Armenunterstützung zu beziehen. Es handelt sich ja meistens um Leute, die sich ohne Unterstützung ein Lebenlang durchschlagen konnten und sehr ungern von der Armenbehörde die Altersbeihilfe in Empfang nehmen. Für eine Uebergangslösung mit vermehrten Mitteln muss unseres Erachtens eine bessere Verteilung einheitlicher Vorschriften gesucht werden. Erwägenswert und nicht so abwegig wäre eine Verteilung über die Arbeitnehmerverbände. Bereits hat eine ganze Reihe von Verbänden sehr bedeutende Fürsorgeinstitutionen geschaffen; wir erwähnen nur den Typographenbund und neuerdings auch den grossen Metall- und Uhrenarbeiter-Verband. Auch für die endgültige Ordnung der Altersversicherung liesse sich eine Beteiligung der Verbände durchaus in Erwägung ziehen. Die endgültige Ordnung der Altersversicherung sollte sofort an die Hand genommen werden. Voraussetzung dafür ist die ungeschmälerte Zuführung der Erträgnisse der Besteuerung von Tabak und Alkohol und der Zinsen in den Fonds der Altersversicherung ab 1939. Es ist undenkbar, ohne diese Mittel eine wirksame Altersversicherung zu schaffen.

Als drittes der im Vordergrund stehenden dringenden Aufgaben der Sozialpolitik erwähnen wir das

Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und im Gewerbe.

Schon seit längerer Zeit besteht ein Entwurf des ehemaligen Direktors des BIGA Pfister. Ferner liegt ein Entwurf der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und des Gewerkschaftsbundes vor. Seit 1935 ist es still geworden um alle diese Vorarbeiten. Die vorgesehene Expertenkonferenz ist nie zusammengerufen worden. Der Erlass dieses Gesetzes ist eine dringende Notwendigkeit. Wir können uns eine befriedigende Durchführung der sozial bedeutsamen «Labelaktion» ohne dieses Gesetz auf die Dauer nicht denken. Im Entwurf des Gewerkschaftsbundes ist der Lohnschutz für Heimarbeiter vorgesehen. Ohne diese Bestimmungen wird es immer Arbeitgeber geben, die durch ungünstige Arbeitsbedingungen Schmutzkonkurrenz treiben.

Aber auch sonst muss der Erlass eines Arbeitsgesetzes für die nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter und Angestellten als dringen d bezeichnet werden. Die Fragen der Arbeitszeit, der Werkstatthygiene, der Lohnzahlung, der Ferien, überhaupt die Ordnung der gesamten Arbeitsbedingungen bedürfen längst der Regelung. Wir glauben, dass ein solches Gesetz auch eine weitgehende Sanierung der gesamten Konkurrenzverhältnisse mit sich bringen und die Existenzmöglichkeiten dieser Betriebe eher stärken wird. Auch hier sind es die sozial rückständigen Betriebe, die die übrigen Betriebe und Unternehmungen schädigen und die Wettbewerbsbedingungen ungünstig beeinflussen.

An dieser Stelle ist früher schon darauf verwiesen worden, dass die Weiterentwicklung der Sozialpolitik auch während Zeiten wirtschaftlicher Depression nicht ruhen darf. Heute zeigen sich bereits die Folgen der Untätigkeit auf diesem Gebiet. Die modernen Arbeitsmethoden erschöpfen die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und Angestellten frühzeitig. Es ist eine zwingende Aufgabe der Sozialpolitik, auch diesen unschuldigen Opfern noch eine Lebensmöglichkeit zu verschaffen.

Wir haben die drei nächsten und dringendsten Aufgaben der schweizerischen Sozialpolitik hier zusammengefasst. Daneben gibt es noch eine Reihe anderer Aufgaben, die wir nur vorübergehend streifen wollen. In der Frage der Heraufsetzung des Mindestalters der schulentlassenen Jugend liegt nun eine Vorlage vor dem Parlament. Es ist zu hoffen, dass die Behandlung der Vorlage nicht mehr allzusehr hinausgeschoben wird.

Der Versuch zur Einführung eines Landjahres für die schulentlassene Jugend, wie er gegenwärtig vom Gewerkschaftsbund und der Bauernheimatbewegung unternommen wird, verdient in diesem Zusammenhang ebenfalls Beachtung und wäre der staat-

lichen Unterstützung wert.

Seit Jahren wird die Mutterschaftsversicherung studiert. So anerkennenswert die fabrikgesetzlichen Bestimmungen sind, die einen gewissen Schutz für die in den Fabriken tätigen Mütter bieten, so ungenügend sind sie. Es kommt vor, dass die Mütter wohl während der Schutzfristen ihrer gewohnten Arbeit fernbleiben, aber zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und ihre Familien viel schwerere Arbeit annehmen. Eine Rente während der Schutzzeit würde diesen Familien den Lebensunterhalt erleichtern, ist es doch so, dass diese Familien ohne den Verdienst der Mutter oft darben müssen.

Seit 1921 besteht eine internationale Konvention, die die Verwendung von Bleiweiss verbietet. 24 Staaten haben bis heute diese Konvention ratifiziert und die Verwendung von Bleiweiss in ihren Ländern verboten. Die Schweiz ist nicht dabei. Auch hier wäre es endlich an der Zeit, wenn dieser bescheidene sozialhygienische Fortschritt endlich ratifiziert würde. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum die Arbeiterschaft in Malergeschäften dieser unheimlichen Gefahr weiter ausgesetzt bleiben und jähr-

lich Opfer beklagen muss.

Zum Schluss erwähnen wir noch das Postulat der Einschränkung der Nachtarbeit in den Bäckereien und eine schärfere Praxis in der Ueberwachung der Lastwagenchauffeure in bezug auf überlange Arbeitszeit. In letzterer Beziehung sind wohl gesetzliche Vorschriften vorhanden, aber mangels einer scharfen Kontrolle durch die Polizei werden sie vielfach umgangen. Dabei werden nicht nur die betreffenden Chauffeure gefährdet, sondern auch die übrigen Strassenbenützer. Eine Reihe derartiger Unfälle im Strassenverkehr, die eindeutig auf Uebermüdung durch überlange Arbeitszeit zurückzuführen sind, sprechen eine deutliche Sprache.

Ein weites Gebiet der Sozialpolitik steht in den Kantonen und Gemeinden Auch in dieser Hinsicht sollte in den Kantonen ein Generalinventar aufgenommen und gegen den sozialpolitischen Stillstand Front gemacht werden. Die Ausarbeitung sozialpolitischer Arbeitsprogramme ist eine Aufgabe örtlicher und kantonaler Gewerkschaftskartelle. Dabei muss auf die örtlichen und kantonalen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Auch die nach der Abwertung festzustellende Teuerung stellt neue sozial-

politische Aufgaben.

Wenn wir der Fortführung der Sozialpolitik auf allen Gebieten das Wort reden, so tun wir dies nicht, um einfach Forderungen und wieder Forderungen aufzustellen. Die Fortführung der Sozialpolitik ist eine Notwendigkeit, die sich aus den wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen der Gegenwart naturnotwendig ergibt. Versäumnisse werden sich nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich schwer rächen.

Die Wiedereingliederung arbeitsloser Metall- und Uhrenarbeiter in den Produktionsprozess.

Von A. Steiner.

Die Arbeitslosigkeit hat sich für die Angehörigen der Schweiz. Maschinen-, Metall- und Uhrenindustrie im Jahre 1937 bedeutend verringert. Diese Abnahme ist prozentual gemessen grösser als der allgemeine Rückgang der Arbeitslosigkeit. Hierüber geben die statistischen Angaben wie folgt Aufschluss:

C- 11				T C
Stellensuc	chende	samtl	icher	Berufe.

Jahr	Januar	April	Juli	Oktober
1934	99,147	54,210	49,198	59,621
1935	110,283	72,444	63,497	82,386
1936	124,008	89,370	78,948	86,866
1937	110,754	70,793	49,244	56,804

Stellensuchende der Metall-, Maschinen-, elektrotechnischen und Uhrenindustrie.

Jahr	Januar	April	Juli	Oktober
1934	26,748	20,188	17,435	17,962
1935	24,945	20,833	17,954	19,201
1936	26,030	21,670	18,207	17,118
1937	18,606	12,613	8,905	8,297

Es ist keineswegs übertrieben, wenn wir erklären, dass gegenwärtig die Maschinen-, Metall- und Uhrenindustrie mit ganz bedeutenden Aufträgen versehen ist. Besonders trifft dies für die Exportindustrie zu. Einzelne Betriebe weisen Bestellungsbestände auf, die während der ganzen Nachkriegszeit überhaupt nie erreicht wurden. Obwohl dies zu einer erfreulichen Abnahme der Arbeitslosigkeit führte, muss im Vergleich zum derzeitigen Auftragsbestand die Zahl der noch stellensuchenden Metall- und Uhrenarbeiter als hoch bezeichnet werden. Leider werden die tatsächlichen Ziffern das Ausmass der amtlichen Angabe sogar übertreffen, indem viele seinerzeit in der Maschinenindustrie beschäftigte Personen (mit und ohne abgeschlossene Berufslehre) heute statistisch zum Bau-